



Deutsche
Verwaltungspraxis

Über Richterschelte und Rechtsempfinden

Die Garantie der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit gem. Art. 97 Grundgesetz (GG) schützt Richter gegen jede vermeidbare Einflussnahme, insbesondere aus der staatlichen Sphäre (*Detterbeck*, in Sachs, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 97 Rn. 5). Mit der Verfassungsgarantie nicht vereinbar wären beispielsweise sog. Richterbriefe (eine Praxis in der NS-Zeit), in denen die Justizminister auf ihnen genehme und weniger genehme Entscheidungen hinweisen. Auch eine in der Wortwahl unmäßige Urteilsschelte durch herausgehobene Repräsentanten des Staats und seiner Organe kann gegen Art. 97 Abs. 1 GG verstoßen (*Detterbeck*, a. a. O., Art. 97 Rn. 19). Der damalige Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse dürfte die rote Linie zumindest gestreift haben, als er das Urteil des Landesarbeitsgerichts Brandenburg v. 24.2.2009 (7 SA 2017/08) im Fall „Emmely“ (fristlose Kündigung einer Kassiererinnen wegen unberechtigter Einlösung von zwei Pfandbons im Wert von 1,30 €) als „barbarisch und von asozialer Qualität“ bezeichnete. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Entscheidung zwar aufgehoben (Urt. v. 10.6.2010 – 2 AZR 541/09), jedoch in Übereinstimmung mit der Vorinstanz das Verhalten der Klägerin als „objektiv schwerwiegende, das Vertrauensverhältnis der Parteien erheblich belastende Pflichtverletzung“ bezeichnet. Der Erfolg der Klage beruhte allein darauf, dass die Klägerin vor der Kündigung nicht abgemahnt worden war.

In der Debatte um die Abschiebung des islamistischen Gefährders Sami A. hat sich der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul zu den Gerichtsentscheidungen (wonach die Maßnahme rechtswidrig sei) so geäußert: „Die Unabhängigkeit von Gerichten ist ein hohes Gut. Aber Richter sollten immer auch im Blick haben, dass ihre Entscheidungen dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprechen.“ Er bezweifle, dass das im Fall Sami A. geschehen sei. Für diese Aussagen ist der Innenminister scharf kritisiert worden. Der Sprecher der Opposition im Landtag, Thomas Kutschaty, forderte den Justizminister auf zu erklären, wie er die Justiz vor den Angriffen Reuls schützen wolle. Auch die damalige Bundesjustizministerin Katarina Barley hat die Äußerung von Innenminister Reul beanstandet. Dem *Tagesspiegel* sagte sie: „Wenn ein Landesinnenminister darüber hinaus Richterinnen und Richter auffordert, ihre Entscheidungen am Rechtsempfinden der Bevölkerung zu orientieren, offenbart das ein befremdliches Verständnis von Rechtsstaatlichkeit.“ Diesen Vorwurf hätte die Ministerin indessen auch den Richtern der obersten Bundesgerichte machen können. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet es als Aufgabe der Rechtsprechung, etwaige Lücken im Gesetz nach den Maß-

stäben der praktischen Vernunft und den „fundierte[n] allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft“ zu schließen (s. z. B. Beschl. v. 14.2.1973 – 1 BvR 112/656). Der Bundesfinanzhof formuliert es ähnlich: „Zu einer Verdrängung gesetzten Rechts durch den Grundsatz von Treu und Glauben kann es nur in besonders gelagerten Fällen kommen, in denen das Vertrauen des Steuerpflichtigen in ein bestimmtes Verhalten der Verwaltung nach allgemeinem Rechtsempfinden in einem so hohen Maß schutzwürdig ist, dass demgegenüber die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zurücktreten müssen“ (z. B. im Urt. v. 14.1.2010 – IV R 86/06). Das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der rechtliche Maßstab, wenn es um den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und das Verbot des Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) geht (s. z. B. Urt. v. 3.7.1967 – III ZR 1/67). Auf das „allgemeine Rechtsempfinden“ und das „Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts“ stellt der Bundesgerichtshof ab, wenn zu entscheiden ist, ob (noch) eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt (Urt. v. 6.7.2017 – 4 StR 415/16 Rn. 29).

Die sozialetischen Auffassungen der Bevölkerung und das Anstandsgefühl sind mithin rechtlich anerkannte Entscheidungsmaßstäbe. Das heißt allerdings nicht, dass die Richter vor ihren Entscheidungen demoskopische Erhebungen durchführen. Zur Feststellung des „allgemeinen Rechtsempfindens“ wird in Zweifelsfällen vielmehr auf die Wertmaßstäbe des Grundgesetzes zurückgegriffen, die insbesondere in den Grundrechten zum Ausdruck kommen (so z. B. das Bundesverwaltungsgericht im Peep-Show-Urteil v. 15.12.1981 – BVerwG 1 C 232.79).

Dieser Aspekt kommt in der beanstandeten Äußerung von Minister Reul zwar nicht vor. Politische Auseinandersetzungen zum „Rechtsempfinden“ werden aber nicht im Stil eines Lehrbuchs zur juristischen Methodik geführt; die jeweilige „Botschaft“ soll ja beim Publikum ankommen. Da sollte nicht jedes Wort auf die (rechtliche oder gar ethische) Goldwaage gelegt werden.

Minister Reul hat übrigens seine Äußerung öffentlich bedauert, weil sie „missverständlich“ gewesen sei. Das mag so sein – Anlass für eine „Verfassungskrise“ (Kutschaty) war sie in Nordrhein-Westfalen aber gewiss nicht.

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld